

OVG-Urteil: Bekenntnisschulen sind Schulen für Kinder des jeweiligen Bekenntnisses

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat im März 2016 entschieden: **Katholische Kinder müssen an katholischen Schulen vorrangig aufgenommen werden.** Eine Erklärung der Eltern, dass sie sich eine Unterrichtung und Erziehung im Bekenntnis der Schule wünschen, führt damit nicht mehr zu einer Gleichstellung bei der Aufnahme. Entscheidend ist allein, ob die Kinder im entsprechenden Bekenntnis getauft sind.

Der Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 21.03.2016, Aktenzeichen 19 B 996/15, kann abgerufen werden unter http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2016/19_B_996_15_Beschluss_20160321.html

Durch die Entscheidung des Gerichts ist das Prinzip „Kurze Wege für kurze Beine“ erheblich geschwächt worden. Die Anweisung des Schulministeriums vom November 2013, das Kriterium „Kurzer Schulweg“ bei der Entscheidung über die Aufnahme von Kindern höher zu gewichten als die Konfession, ist damit hinfällig. Weil ein Drittel aller öffentlichen Grundschulen in NRW öffentliche Bekenntnisschulen sind, haben in vielen **Städten** vor allem katholische Grundschulkinder nun wieder erheblich bessere Chancen auf einen kurzen Schulweg als all jene Kinder, die nicht katholisch getauft sind. Eine Schulgesetzänderung von April 2014, die eine leichtere Umwandlung von Bekenntnisschulen ermöglicht, stellt in dieser Hinsicht keine Erleichterung dar.

Unmittelbare Konsequenz des Urteils

Ab sofort gilt bei der Aufnahme an öffentlichen katholischen und evangelischen Grundschulen: Zunächst erhalten nur all jene Kinder einen Schulplatz, die im entsprechenden Bekenntnis getauft sind. Darüber hinaus werden bekenntnisfremde Kinder aufgenommen, wenn deren Eltern ausdrücklich den Wunsch nach einer schulischen Erziehung im Sinne des fremden Bekenntnisses äußern, sofern die Aufnahmekapazität Raum für die Aufnahme lässt.

Vorgeschichte

2008 wurden von der damaligen Landesregierung die bis dahin verbindlichen Schulbezirke im Grundschulbereich abgeschafft. In der Folge kam es häufig zur Situation, dass Kinder von begehrten Grundschule in ihrer Nähe nicht aufgenommen wurden, weil sie nicht der Schulkonfession angehörten. Weit entfernt wohnende katholische Kinder erhielten dagegen einen Platz. Es kam daher häufig zu Auseinandersetzungen, die in vielen Fällen vor Gericht entschieden werden mussten. Um die Situation zu entschärfen, erließ das Schulministerium in der Folge Verordnungen, die die Situation entschärfen: Kinder, die nicht dem Bekenntnis angehörten, deren Eltern sich aber ausdrücklich mit Unterrichtung und Erziehung im Bekenntnis einverstanden erklärten, mussten bei der Anmeldung mit Bekenntniskindern gleichgestellt werden. Die Schulweglänge wurde zu einem entscheidenden Kriterium bei der Aufnahme, statt wie zuvor – und jetzt auch wieder – die tatsächliche Religionsangehörigkeit.

Öffentliche Bekenntnisschulen in NRW in Zahlen

947 der 2882 öffentlichen Grundschulen in NRW sind bekenntnisgebunden, 855 davon katholisch. Sie werden zu 100% aus allgemeinen Steuermitteln finanziert, die Kirchen sind weder Träger noch tragen sie zur Finanzierung bei. In 75 Kommunen gibt es **ausschließlich** Bekenntnisgrundschulen. Im Schnitt gehören an Bekenntnisgrundschulen lediglich knapp über 50% der Schülerinnen und Schüler dem Schulbekenntnis an (alle Zahlen gelten für das Schuljahr 2014/15).

Über die Initiative „Kurze Beine – kurze Wege“

Die Initiative hatte sich 2009 **gegründet**, nachdem ein konfessionsloses Kind von einer katholischen Grundschule in Bonn abgewiesen worden war, obwohl es direkt neben der Schule wohnte. Weiter entfernt wohnende katholische Kinder wurden dagegen aufgenommen. Die Initiative setzt sich seither dafür ein, dass das Aufnahmerecht von Kindern an der nächstgelegenen öffentlichen Grundschule unabhängig von deren Religionsangehörigkeit gelten soll. Auch sollen die Anstellungsmöglichkeiten von Lehrkräften an öffentlichen Schulen nicht davon abhängig sein, welcher Religion und Konfession sie angehören. Die aktuelle Entscheidung des OVG macht einmal mehr deutlich, dass letztendlich das Bekenntnisschulprivileg aus der Verfassung gestrichen werden müsste, um diesen Forderungen Geltung zu verschaffen. In allen anderen Bundesländern (außer Teilen Niedersachsens) wurden öffentliche Bekenntnisschulen bereits vor Jahrzehnten - meist von christdemokratischen Landesregierungen - zugunsten von Gemeinschaftsschulen abgeschafft.